



# Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

An das  
Bundesministerium der Justiz  
- Referat II A 5 –  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

Bonn/Berlin, 30.05.2007

Betr.: Az. II A 5 – 4212/2 – 16 25 287/2007;  
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen  
Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht  
Bezug: Ihr Schreiben vom 10.04.2007  
Hier: Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung (NRV)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Neue Richtervereinigung (NRV) lehnt den Gesetzentwurf ab und fordert, die  
nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht in das Jugendstrafrecht einzuführen.

Die geplante Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach  
Jugendstrafrecht schafft ein überflüssiges Instrumentarium, das kriminalpolitisch ein falsches  
Signal setzt. Der Gesetzentwurf dient vor allem dazu, populistische Forderungen nach  
Verschärfung des Jugendstrafrechts zu befriedigen, ohne dass eine Notwendigkeit hierzu  
besteht.

**Mitglieder des Bundesvorstandes:**

**Wilfried Hamm, Sprecher des Vorstandes und Pressesprecher**  
(VG Potsdam), Helmholtzstraße 6-7, 14467 Potsdam, Tel. 0331/2332-442(d.), mobil 0170/8165960,  
**Jens Heise** (SG Berlin), Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, Tel.: 030/90165-127 (d.)  
**Nils Feldhaus** (AG Essen-Steele), Grendplatz 2, 45276 Essen, Tel.: 0201-85104 115 (d.)  
**Ingrid Meinecke** (VG Potsdam), Helmholtzstraße 6-7, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/2332-308 (d.)  
**Doris Walter** (AG Marburg), Tel. 06421/15072 (d.)  
**Dr. Mario Cebulla** (LG Stralsund), Tel.: 03831-205-240 (d.)  
**Thomas Schulte-Kellinghaus** (OLG Karlsruhe), Tel.: 0721/926-2074 (d.)

**Mitglieder- und Finanzverwaltung:**

**Sylvia Seidel**, Kornrade 25, 23611 Bad Schwartau, Tel.: 0451/2801200, Fax: 0451/2961851

**Sekretariat:**

Mira Nagel  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin  
Tel.: 030/420223-49  
Fax: -50  
sekretariat@nrv-net.de  
[www.nrv-net.de](http://www.nrv-net.de)  
**Sparkasse zu Lübeck**  
BLZ 230 501 01  
Konto-Nr. 9-912346  
**Umweltbank Nürnberg**  
BLZ 760 350 00  
Konto.-Nr. 599 000

Nach dem Entwurf des Bundesjustizministeriums soll durch Ergänzung des bisherigen § 7 des Jugendgerichtsgesetzes – Maßregeln der Besserung und Sicherung – die Möglichkeit geschaffen werden, gegen Straftäter, die zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder eines räuberischen Diebstahls gemäß § 251 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind oder gegen die deswegen eine Unterbringung gemäß § 63 StGB verhängt wurde, nachträglich Sicherungsverwahrung anzuordnen. Voraussetzung hierfür ist, dass vor Ablauf der Vollstreckung Tatsachen erkennbar werden, die auf eine besondere Gefährlichkeit hinweisen.

Dies ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Die mit der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung verbundene Freiheitsentziehung erfolgt nicht wegen der in der Verurteilung festgestellten Schuld, sondern wegen einer angenommenen Gefährlichkeit. Diese setzt jedoch eine hinreichende sichere Prognose über die weitere Entwicklung der Persönlichkeit bei einem jungen Menschen voraus. Entwicklungspsychologen gehen jedoch davon aus, dass die Entwicklung der Persönlichkeit eines Menschen erst mit dem 27. Lebensjahr abgeschlossen ist. Vor dem Erreichen dieses Lebensalters kann eine hinreichend valide Prognose, die einen möglicherweise lebenslangen Freiheitsentzug rechtfertigt, nicht gestellt werden. Es entstände das in einem Rechtsstaat nicht hinnehmbare Risiko, dass Menschen aufgrund einer falschen Einschätzung dauerhaft ihrer Freiheit beraubt werden.

Wenn in der Entwurfsbegründung argumentiert wird, der Gesetzgeber könne nicht mehr *ausnahmslos* davon ausgehen, dass sich bei jungen Menschen die erforderliche Gefährlichkeitsprognose *niemals* mit ausreichender Sicherheit treffen lasse (S. 9), so gestehen die Verfasser des Entwurfs durchaus ein, auf welchem schwachen wissenschaftlichen Fundament das Gesetzesvorhaben aufgestellt ist.

2. Der Begriff ‚Jugendstrafe‘ in § 7 Abs. 2 S. 1 soll nach der Entwurfsbegründung (S. 15) auch die Verurteilung zu Einheitsjugendstrafen erfassen. Dies bedeutet eine bedenkliche Ausweitung dieses Sanktionsinstruments, da bei Einbeziehung einer nach allgemeinem Strafrecht an sich nicht gesamtstrafenfähigen früheren Verurteilung oft eine hohe Strafe erreicht wird.

3. Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wird auch nachhaltige Konsequenzen für den Vollzugsalltag haben. Wenn die Gefährlichkeit bereits zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung erkennbar war, steht der Verurteilte unter dem Druck, seine Ungefährlichkeit zu beweisen. Da den Stellungnahmen der Vollzugsanstalten ein maßgeblicher Einfluss bei der Gefährlichkeitsprognose zukommt, wird der Verurteilte durch totale Anpassung und Wohlverhalten versuchen, eine positive Stellungnahme herbeizuführen, wodurch eine wirkliche Auseinandersetzung mit seinen Taten und seiner Person verhindert werden kann. Umgekehrt wird die Aussicht, den Rest des Lebens sicherheitsverwahrt werden zu können, sich auf die Selbstsicht und die Eigendefinition bei einem sich noch entwickelnden Menschen dahingehend auswirken, dass er die ihm zugeschriebene Rolle der 'gefährlichen Bestie' dankbar annimmt und sich um eine Änderung seines Verhaltens nicht ernsthaft bemüht.

4. Kriminalpolitisch wird mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung das falsche Signal gesetzt. Gerade bei jungen Menschen *muss* der Vollzug darauf ausgerichtet sein, den *Entwicklungsprozess* positiv zu einem gewaltfreien Leben zu beeinflussen. Es kommt daher darauf an, den Vollzug von Jugendstrafe auch therapeutisch so auszugestalten, dass eine bestehende Gewaltproblematik bearbeitet wird. Die Vollzugsrealität zeigt stattdessen einen Verwahrvollzug, in dem die jungen Straftäter weitgehend alleine gelassen werden und an deren Problemen nicht gearbeitet wird, weil der Staat die Vollzugsanstalten nicht mit den notwendigen Mitteln ausgestattet hat. Die Einführung der *nachträglichen* Sicherungsverwahrung schafft dann die Möglichkeit, diese Menschen *für den Rest ihres Lebens* ‚wegzusperren‘, auch wenn nicht zuvor alles unternommen wurde, um sie aus dem Kreislauf von Gewalt, Straftaten und Gefängnis herauszuholen. Damit sendet der Gesetzgeber bedauerlicherweise ein sehr deutliches Signal, dass die Gesellschaft nicht mehr bereit ist, in junge Menschen zu investieren, sondern sie aufgibt und beiseite schiebt.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Hamm